



# Die neuen Assistenzleistungen nach dem BTHG

Voraussetzungen, Leistungsinhalte  
und Verhältnis zur rechtlichen  
Betreuung

Dr. Carsten Stölting  
Richter am Sozialgericht

# Voraussetzungen der Assistenzleistungen

- Persönliche Voraussetzungen  
(Vorliegen einer Behinderung)
- Wirtschaftliche Voraussetzungen  
(Anrechnung von Einkommen und Vermögen)

**Achtung: Rechtsstand 01.01.2020!!!**

# Persönliche Voraussetzungen

## § 99 SGB IX - Leistungsberechtigter Personenkreis

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

# Persönliche Voraussetzungen

## § 53 SGB XII - Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

→ Vorliegen einer wesentlichen Behinderung

# Definition geistig wesentlich behindert

## § 2 Eingliederungshilfe-Verordnung:

Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfange in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.

# Definition seelisch wesentlich behindert

## § 3 Eingliederungshilfe-Verordnung:

1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
3. Suchtkrankheiten,
4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

# Wesentliche Behinderung

Die Prüfung der Wesentlichkeit einer Behinderung ist wertend an deren Auswirkungen für die Eingliederung in der Gesellschaft auszurichten. **Entscheidend ist mithin nicht, wie stark die geistigen Kräfte beeinträchtigt sind und in welchem Umfang ein Funktionsdefizit vorliegt, sondern wie sich die Beeinträchtigung auf die Teilhabemöglichkeit auswirkt** (vgl. BSG vom 22.03.2012 - B 8 SO 30/10 R, Rn. 19; BSG, Urteil vom 13. Juli 2017 – B 8 SO 1/16 R).

## Wesentliche Behinderung?





# Indizien für eine wesentliche Behinderung

- Vollständiges Fehlen sozialer Kontakte (vgl. SG Detmold, Urteil vom 28. Februar 2019 – S 11 SO 135/17 –, juris).
- Vermüllung der Wohnung
- Nichtöffnen der Post
- Nichtöffnen der Tür
- Aggressives Verhalten

# Wirtschaftliche Voraussetzungen

## Einsatz des Vermögens

§ 139 SGB IX - Die Leistungen nach diesem Teil dürfen nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung des Vermögens im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 des Zwölften Buches und eines **Barvermögens oder sonstiger Geldwerte bis zu einem Betrag von 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.**

Bezugsgröße: Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr (2019: 3.115 Euro monatlich / 37.380 Euro im Jahr)

# Wirtschaftliche Voraussetzungen

## Einsatz des Einkommens

§ 136 SGB IX - Ein Beitrag zu den Aufwendungen ist aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend

1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt wird und **85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße** nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder

2....

3. aus Renteneinkünften erzielt wird und **60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße** nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt.

# Anspruch auf Assistenzleistungen

§ 113 Abs. 2 SGB IX – Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere  
2. Assistenzleistungen

§ 78 SGB IX Assistenzleistungen

(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung  
des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung  
werden Leistungen für Assistenz erbracht.

→ **Alltagsbewältigung**

# Leistungsorte

- Eigene Wohnung
- Wohngemeinschaft
- Besondere Wohnform  
(früher: stationäre Einrichtung)

# Leistungsformen

## § 78 Abs. 2 SGB IX

Die Leistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

→ Landesrahmenvertrag NRW nennt dies **Unterstützende Assistenz (Nr. 1)** und **Qualifizierte Assistenz (Nr. 2)**

# Leistungsinhalte

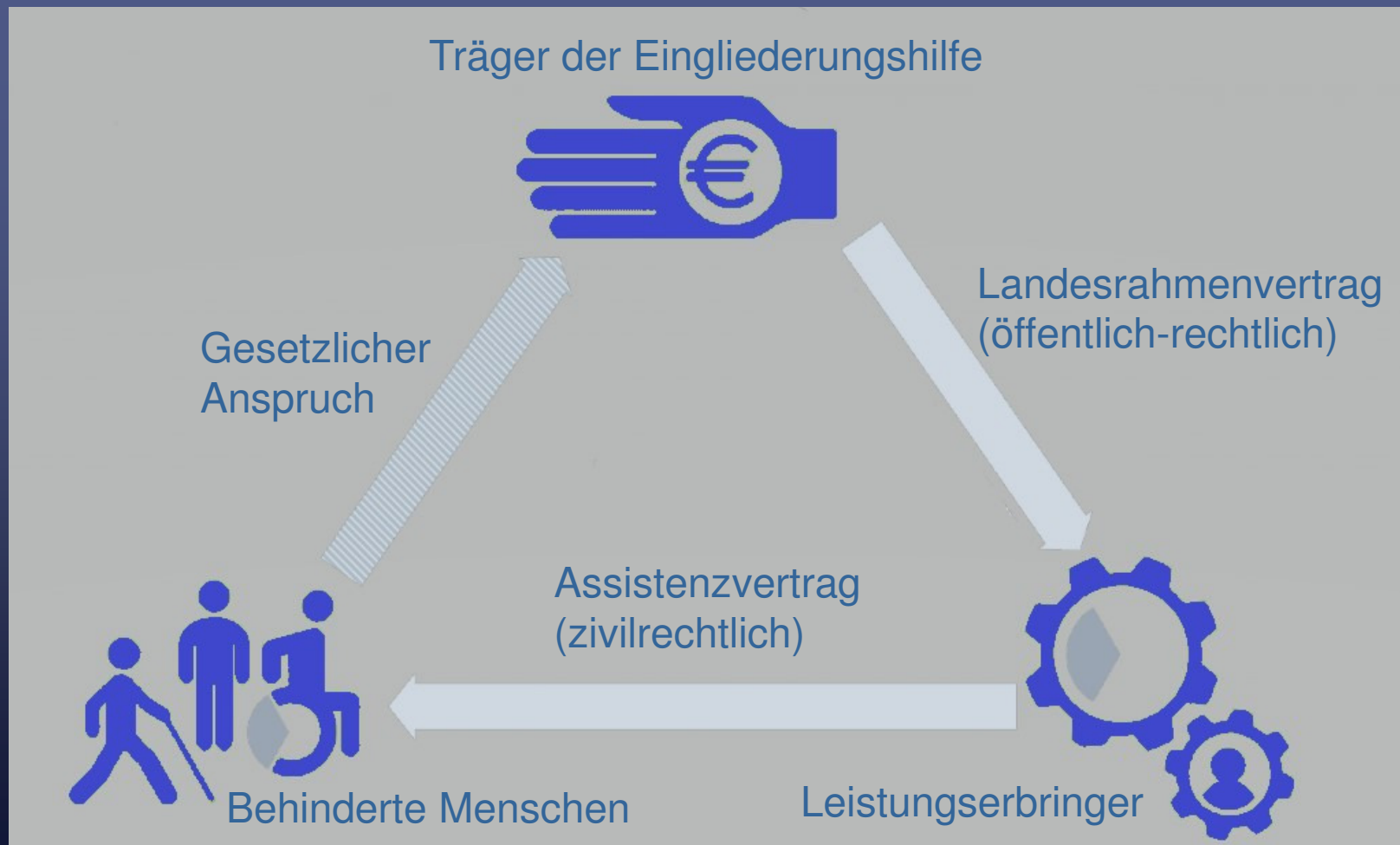
## § 78 SGB IX Assistenzleistungen

(2) Die Leistungen umfassen insbesondere Leistungen für

- die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
- die Gestaltung sozialer Beziehungen,
- die persönliche Lebensplanung,
- die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
- die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

**Kein abschließender Katalog („insbesondere“)**

# Sozialrechtliches Dreieckverhältnis I





## Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis II

§ 15 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG)  
Besondere Bestimmungen bei Bezug von Sozialleistungen

(3) In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, müssen die Vereinbarungen den aufgrund des Teils 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen entsprechen. Vereinbarungen, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind unwirksam (entsprechende Anwendung von Abs. 1 Satz 2).

# Leistungsinhalte

Qualifizierte Assistenz nach dem Landesrahmenvertrag NRW  
(s. Anlagen Leistungsbeschreibung A.5.2)

Allgemeine Erledigungen des Alltags:

- Beratung und Anleitung beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs (dazu gehört z. B. auch der Erwerb von Bekleidung und persönlichem Inventar)
- Anleitung und Übungen zur Vor- und Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- Anleitung und Übungen zur Erledigung von Haushaltsaufgaben;
- Information und Anleitung zur Koordination von anderen Leistungen und zur **Regelung von persönlichen Behördenangelegenheiten**;
- Beratung zur **Wahrnehmung vertraglicher Rechte und Pflichten**;
- **Übung beim Umgang mit Geld**;
- Anleitung zur **Wahrnehmung der persönlichen Gesundheitssorge**

# Leistungsinhalte

Qualifizierte Assistenz nach dem Landesrahmenvertrag NRW  
(s. Anlagen Leistungsbeschreibung A.5.2)

Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen

- **Beratung und Anleitung zur selbständigen Inanspruchnahme ärztlicher und therapeutischer Leistungen;**
- Übung des Erkennens von Erkrankungsanzeichen und ihrer Interpretation;
- Übung der selbständigen Einnahme von Medikamenten und der Wahrnehmung regelmäßiger Vorsorgeuntersuchungen;
- Anleitung zur Durchführung verordneter Maßnahmen wie z. B. Physiotherapie, Training der Hilfsmittelnutzung (z. B. Hörgeräte, Brillen etc.)

# Leistungsinhalte

## BSG (Urteil vom 30.06.2016 – B 8 SO 7/15 R)

Ziel des ABW ist die Verselbständigung der Lebensführung des behinderten Menschen in seinem eigenen Wohn- und Lebensumfeld. (...). Leistungen des Ambulant-betreuten-Wohnens können somit nicht auf unmittelbar wohnungsbezogene Hilfen, zB die Hilfe zum Sauberhalten der Wohnung, beschränkt werden. Der behinderte Mensch soll vielmehr dazu befähigt werden, **alle wichtigen Alltagsverrichtungen in seinem Wohn- und Lebensbereich möglichst selbständig vorzunehmen**

# Verhältnis zur rechtlichen Betreuung

## Rechtliche Betreuung

Rechtsfürsorge = Ersetzen einer Rechts-handlung, z.B. bei Geschäftsunfähigen oder bei Einwilligungsvorbehalt (vgl. BGH, Urteil vom 2.12.2010 - III ZR 19/10; BSG, Urteil vom 30.6.2016 – B 8 SO 7/15 R).

## Soziale Betreuung

Tatsächliche Hilfeleistungen, z.B. Körperpflege, Zubereitung von Mahlzeiten, Aufräumen der Wohnung, Kofferpacken für einen Klinikaufenthalt. Muss der Rechtliche Betreuer in erster Linie organisieren, nicht jedoch selbst leisten, vgl. BGH + BSG, aaO).

## Verhältnis zur rechtlichen Betreuung

Die Rechtliche Betreuung ist nach § 1896 Abs. 2 BGB nachrangig, wenn andere Hilfen zur Verfügung stehen.

Die Eingliederungshilfe ist gem. § 91 SGB IX ebenfalls nachrangig.

„Zielt die Hilfe auf die rein tatsächliche Bewältigung des Alltags, kommt eine Leistung der Eingliederungshilfe in Betracht; zielt sie indes auf das Ersetzen einer Rechtshandlung, ist der Aufgabenbereich des rechtlichen Betreuers betroffen.“

BSG (Urteil vom 30.06.2016 – B 8 SO 7/15 R)

# Verhältnis zur rechtlichen Betreuung

Bei Überschneidungen von ABW und Rechtlicher Betreuung soll das ABW vorrangig sein (BSG 30.06.2016 – B 8 SO 7/15 R)

Grund: Die Einrichtung einer Betreuung stellt für den Betroffenen nicht nur einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar, sie entfaltet auch stigmatisierende Wirkung. Denn mit der Einrichtung einer Betreuung ist notwendigerweise die Einschätzung verbunden, dass der Betroffene zumindest in einem bestimmten Rahmen nicht in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten selbstständig zu besorgen (BVerfG, 2.7.2010 - 1 BvR 2579/08).

Für den Nachrang der rechtlichen Betreuung spricht also das Verhältnismäßigkeitsprinzip (Grundrechtseingriff!) und die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, vgl. dazu Stölting/Greiser, SGB 2016, 136 ff.).